

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
18 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Stuttgart lehnt Unterlassungsansprüche der Südwest Presse gegen das Amtsblatt der Stadt Crailsheim ab

Der 4. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Stuttgart** – unter dem Vorsitz des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht **Matthias Haag** – hat erneut über die Zulässigkeit und den Umfang der Berichterstattung in einem kostenfreien Stadtblatt – im Untertitel Amtsblatt der Großen Kreisstadt **Crailsheim** – entschieden. Dabei hat der Senat – anders als im Verfahren 4 U 160/16 zwischen den gleichen Parteien – die Unterlassungsklage der **Südwest Presse** aus Ulm, die u.a. die Tageszeitung **Hohenloher Tagblatt** herausgibt, zurückgewiesen (Urteil vom 29. Mai 2019 – Az.: 4 U 180/17). Gegen diese Entscheidung ist die Nichtzulassungsbeschwerde möglich, da der OLG-Senat die Revision zum **Bundesgerichtshof** nicht zugelassen hat.

Dem Streit liegt zugrunde, dass die Südwest Presse geltend macht, verschiedene Artikel in drei beanstandeten Ausgaben des Amtsblatts Crailsheim aus dem Jahr 2016 würden gegen das als

Marktverhaltensregelung zu bewertende Gebot der Staatsferne der Presse ver-



Das Crailsheimer Stadtblatt ist inzwischen durch den Rechtsstreit mit der Südwest Presse bundesweit bekannt

stoßen. Das **Landgericht Ellwangen** hatte der Unterlassungsklage überwiegend stattgegeben und nur ein Verbot der Veröffentlichung der Kirchen- und Vereinsnachrichten im Crailsheimer Amtsblatt abgelehnt (Urteil vom 25 August 2019 – Az.: 10 = 19/17). Dieses Verbot verfolgt das Verlagsunternehmen mit seiner Berufung weiter, dagegen will die beklagte Große Kreisstadt

Crailsheim zweitinstanzlich die vollumfängliche Klageabweisung erreichen. Die Stadt Crailsheim hat den Experten für Wettbewerbsrecht **Dr. Matthias Schröder** von der Kanzlei aus Stuttgart als juristischen Partner engagiert.

Das OLG Stuttgart hat als Berufungsgericht der Stadt Crailsheim Recht gegeben, da die beanstandeten Ausgaben des Stadtblattes Nr. 8-10/2016 nur an einigen wenigen Stellen – Artikeln und Termin-Ankündigungen – den vom Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 20.12.2018 (I ZR 112/17) dargelegten Kriterien für eine zulässige staatliche Öffentlichkeitsarbeit nicht entsprächen. Nach der BGH-Rechtsprechung dürfen kommunale Medien zwar Inhalte transportieren, die die gemeindliche Verwaltungstätigkeit thematisieren. Diese dürfen aber in Aufmachung und Gestaltung nicht presseähnlich sein. Nach dem BGH kommt es dabei auf eine wertende Gesamtbetrachtung an. So

mit begründen einzelne, die Grenzen des Gebots der Staatsferne überschreitende, Artikel noch keinen Unterlassungsanspruch. Vielmehr komme es entscheidend darauf an, ob die kommunale Berichterstattung in ihrer Gesamtbetrachtung als „funktionales Äquivalent“ zu einer privaten Zeitung und damit pressesubstituierend wirke.

Dies hat der Berufungs Senat am OLG Stuttgart – anders als das Landgericht Ellwangen – verneint und die kritisierten Artikel u.a. zur Flüchtlingssituation im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit weiteren Artikeln z.B. zur Städte-Partnerschaft, zu Veranstaltungen der Volkshochschule sowie den Kirchen- und Vereinsnachrichten, nicht als Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse angesehen. Daher habe das Verlagsunternehmen auch keinen Unterlassungsanspruch gegen die Stadt Crailsheim, heißt es in der OLG-Pressinformation vom 29. Mai 2019. (ps)

Über **72.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

titelschutzanzeiger.de



DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Die 18 neuen Titel

#

#wirbleibenmehr
#wirsindmehr

§

§ 5 – Journal
§ 5 – Magazin

A

ARTIKEL 5 – Journal
ARTIKEL 5 – Magazin

F

Fit und gesund im Alter

G

Gesund kochen mit Ballaststoffen

I

Ihr gutes Recht von A bis Z

K

KOSMOS Chemnitz

L

Low Carb – leichte Küche mit wenig Kohlenhydraten

M

Martha Grimes, Drei Kriminalromane
Mehl- und Eierspeisen – von deftig bis süß
Mensch, Annie!

R

Reihentitel: Meisterwerke der Kriminalliteratur

W

Wir sind Koblenz

Y

Young Bakers
Young Bakerz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Young Bakerz Young Bakers

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse jeder Art und elektronische und digitale Medien, insbesondere CD-Rom, DVD und Online-Medien.

GÖHMANN Rechtsanwälte
Friedensstraße 2, 60311 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mensch, Annie!

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wir sind Koblenz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie Plakate, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form sowie Dienstleistungen aller Art.

Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock & Partner mbB
Rudolf-Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

ARTIKEL 5 – Magazin ARTIKEL 5 – Journal § 5 – Magazin § 5 – Journal

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Werkgattungen, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Cannabinoid Consil

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Springer Medizin Verlag GmbH
Tergartenstraße 17, 69121 Heidelberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

#wirsindmehr #wirbleibenmehr KOSMOS Chemnitz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und
Entwicklungsgesellschaft mbH**
Innere Klosterstraße 6-8, 09111 Chemnitz

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fit und gesund im Alter Martha Grimes, Drei Kriminalromane Low Carb – leichte Küche mit wenig Kohlen- hydraten Mehl- und Eierspeisen – von deftig bis süß Gesund kochen mit Ballaststoffen Ihr gutes Recht von A bis Z Reihentitel: Meisterwerke der Kriminal- literatur

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de